

# Inhalt

## 1. Allgemeines

- v Eigene Präsenz des Landesjugendamtes im Internet 5
- v Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe  
-ein erster Problemaufriss 5

## 2. Tageseinrichtungen für Kinder

- v Influenza (H1N1) 8  
Rundschreiben an alle Träger der Kindertageseinrichtungen
- v Weiterbildung zur Fachkraft für Inklusionspädagogik in  
KiTas und sonstigen pädagogischen Angeboten 9
- v Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege  
(VO-Kindertagespflege) 10
- v Personalmeldungen der Kindertageseinrichtungen  
gem. § 47 SGB VIII 18

## 3. Hilfen zur Erziehung

- v Begriff der „Pflegeperson“ nach §§ 44, 86 Abs. 6 SGB VIII 19
- v Sexualität und (geistige) Behinderung 19

## 4. Zentrale Adoptionsstelle

- v Bericht über die Fachtagung der Landesjugendämter  
Rheinland-Pfalz und Saarland am 15. und 16. Juni 2009  
in Neustadt/Weinstraße 22

## 5. Jugendarbeit

- v Jugendleiter/innencard kann im Saarland ab sofort online  
beantragt werden 24
- v Kinder- und Jugendförderungsgesetz (2. AG KJHG) und  
die dazu erlassenen Richtlinien 25

## 6. Kinder- und Jugendschutz

v § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	26
v jugendschutz.net warnt vor Mobbing und Datenschutzrisiken im Web 2.0	27
v Kostenlose Hilfestellungen zum kompetenten Umgang mit dem Internet	29
v Beratungsstelle für Opfer von Diskriminierung und rechter Gewalt nimmt ihre Arbeit auf	29
v Neues Internetangebot zum Jugendschutz online	30
v Verfassungsbeschwerde wegen Bußgeld für Verstoß gegen die Schulpflicht nicht zur Entscheidung angenommen	30
v Bericht zum Projekt „Keiner fällt durchs Netz“ im Saarland	32
v Frühe Hilfen oder die Wichtigkeit positiver frühkindlicher Familienerfahrungen	34

### Anlagen:

- Ø Flyer – Weiterbildung zur Fachkraft für Inklusionspädagogik in KiTas und sonstigen pädagogischen Angeboten
- Ø Personalmeldebogen gem. § 47 Abs. 1, 1. und 2. SGB VIII
- Ø Info zu „Konsultations-Kindertageseinrichtungen“

## **Allgemeines**

### **Eigene Präsenz des Landesjugendamtes im Internet**

Über [www.landesjugendamt.saarland.de](http://www.landesjugendamt.saarland.de) haben Sie ab sofort einen direkten Internetzugang zum Landesjugendamt des Saarlandes. Wir wollen Ihnen auf diesen Seiten die Aufgabenbereiche des Landesjugendamtes aufzeigen und Ihnen auch für Ihre Fragen und Anliegen die konkreten AnsprechpartnerInnen bzw. Zuständigkeiten benennen.

Sie erhalten dort Informationen über die Mitglieder und Aufgaben des Landesjugendhilfeausschusses sowie die Themenbereiche der gebildeten Unterausschüsse.

Daneben werden an dieser Stelle die aktuellen Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses veröffentlicht, so dass Sie auch über die aktuelle Arbeit dieses Fachgremiums der Kinder- und Jugendhilfe informiert sind.

Auf diesen Seiten werden wir zukünftig die Rundbriefe des laufenden Jahres, das aktuelle Fortbildungsprogramm sowie den Infokatalog über stationäre und teilstationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung im Saarland einstellen.

Wir beabsichtigen, in Kürze dort auch die für die Arbeit des Landesjugendamtes rechtlich relevanten Themen wie Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zu berücksichtigen (ggfls. Links).

Da sich der Internetauftritt erst im Aufbau befindet und sich am Bedarf der Praxis orientieren soll, würden wir uns über Anregungen Ihrerseits freuen. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Dohle unter der

Telefonnummer 0681/501 2081 zur Verfügung.

### **Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe - ein erster Problemaufriss**

Seit geraumer Zeit wird in der Fachöffentlichkeit der drohende Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert. Was zunächst gelegentlich noch als düsteres, interessengeleitetes Zukunftsszenario abgetan wurde, äußert sich immer deutlicher erkennbar in der Jugendhilfe-Praxis durch längere Vakanzzeiten freier Stellen, unzureichend qualifizierte Bewerber/innen, eine geringere Zahl von Bewerber/innen auf freie Plätze usw. – so auch die Rückmeldung von freien und öffentlichen Trägern im Unterausschuss 1 des LJHA, der sich dankenswerterweise mit dieser Thematik beschäftigt.

Was von Skeptiker/innen ggf. noch als verzerrte Wahrnehmung der Wirklichkeit oder zufallsbedingte Einzelercheinung dargestellt werden könnte, lässt sich verifizieren und mit statistischen Angaben belegen.

So weisen z.B. Wohlfahrtsverbände auf der Basis der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung darauf hin, dass für die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren bis 2014 bundesweit ein Bedarf von rund 760.000 Plätzen (davon in Westdeutschland: 612.000) besteht. Allein für die „alten“ Bundesländern ergibt sich durch diesen Ausbau ein Fehlbedarf von 445.000 (155.000 in der Tagespflege/ 290.000 in Kindertageseinrichtungen).

Um dem politischen Anspruch, wie er im Kinderförderungsgesetz zum Ausdruck kommt, gerecht zu werden, bedarf es hier

noch massiver Anstrengungen. Eine Angebotsquote für 35 % der U-3-Kinder (Ki-Ta / Tagespflege) ist die erklärte Zielmarke im Jahr 2013, doch die (ständig steigende) Quote der Inanspruchnahme (s. Ausbaustand) lag im März 2008 in Westdeutschland bei 12,2 %. Die Nachfrage nach diesen Plätzen steigt kontinuierlich und auch im Saarland ist dieser Trend deutlich zu erkennen. So weist das Statistische Bundesamt in der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das kleinste Flächenland jeweils zum 15.03. folgende Quoten der Inanspruchnahme aus: 10,2 % (2006), 12,1 % (2007) und 14,2 % (2008). Damit ist das Saarland im Vergleich zu anderen westlichen Bundesländern „gut im Rennen“, jedoch noch weit von der politisch vereinbarten Zielperspektive entfernt.

Dieser ausschnittshafte Blick ließe sich nun auf alle anderen Felder der Kinder- und Jugendhilfe ausweiten – nicht zuletzt vor dem Hintergrund steigender Armut, prekärer Familienverhältnisse, notwendiger Anstrengungen in Integrationsbereichen usw. werden zusätzliche Bedarfe in der Jugendarbeit, in der Jugendsozialarbeit, im Bereich „Hilfen zur Erziehung“ bis hin zur Jugendhilfeplanung reklamiert. Darauf detailliert einzugehen, würde jedoch nicht nur den Rahmen eines Artikels deutlich übersteigen, sondern auch von der zentralen Frage des Fachkräftemangels ablenken. Denn hinter diesem Mehrbedarf steckt auch ein höherer Bedarf an qualifiziertem Personal und dieses Thema soll hier in diesem Beitrag am Beispiel „Kindertagesbetreuung“ weiter verfolgt werden.

Rauschenbach/Schilling (TU Dortmund) haben ermittelt, dass bis 2014 für den Einsatz in Kindertageseinrichtungen insgesamt 72.000 Fachkräfte (54.000 Erzieher/innen / 18.000 Kinderpfleger/innen)

zur Verfügung stehen werden. Demgegenüber wird dort ein Bedarf von 107.000 Fachkräften festgestellt.

2009 befinden sich im Saarland 1.152 Personen in der Erzieher/innen-Ausbildung (einschl. Vorkurs-Teilnehmer/innen). Etwas mehr als 200 Schüler/innen schließen jährlich die Erzieher/innen-Ausbildung im Saarland erfolgreich ab; zwei Drittel davon sehen ihre berufliche Zukunft in einer Kindertageseinrichtung. Von allen in Kitas eingesetzten Fachkräften sind 70 % (2.860 Personen) Erzieher/innen.

Diesem Angebot steht ein deutlich wachsender Bedarf an Fachkräften in diesem Bereich gegenüber. Nahezu jede 5. Erzieherin in der Kinder- und Jugendhilfe (548) ist über 50 Jahre alt (darunter 166 Personen über 55 Jahre), so dass bereits durch diese Altersstruktur in den kommenden Jahren ein Bedarf zur Sicherung des status quo begründet ist. Aufgrund des Krippenausbaus wird derzeit im zuständigen Fachreferat des MBFFK von einem Bedarf an ca. 200 zusätzlichen Stellen ausgegangen. Und auch an Schulen wird sich die Nachfrage nach einem qualifizierten Betreuungsangebot außerhalb des Unterrichts und damit nach Erzieher/innen fortschreiben.

Hat sich die bisherige Betrachtung auf eine rein quantitative Skizzierung der Situation beschränkt, so hat doch gerade das „Bildungsprogramm für saarländische Kindergärten“ (SBP) qualitative Anforderungen an die Einrichtungen vorgeschrieben, denen nur durch ein ausreichend qualifiziertes Personal entsprochen werden kann. Was dort in 7 Bildungsbereichen mit Zielen (Ich-Kompetenzen, Sozial-Kompetenzen, Sach-Kompetenzen und Lern-Kompetenzen) detailliert vorgegeben ist, sind gleichzeitig gestiegene Anforder-

rungen an die Arbeit von Erzieher/innen und als Herausforderung für eine qualifizierte Ausbildung der Fachkräfte zu verstehen. Und auch hier stehen wir im Saarland erst am Beginn einer Entwicklung, die angesichts steigender Nachfragen / höherer Anforderungen keinen zeitlichen Aufschub duldet. Erste Maßnahmen hat das Landesjugendamt in diesem Zusammenhang bereits ergriffen:

1. Mit allen Referent/innen wird vereinbart, dass sie in ihren Fortbildungen Bezug auf das SBP nehmen und ihr Thema an dessen Inhalten spiegeln.
2. Das Landesjugendamt hat in Kooperation mit der Universität des Saarlandes eine 2,5-jährige Fortbildung „Bildungs- und Sozialmanagement“ durchgeführt. Im Herbst schließen die ersten Teilnehmer/innen ab. Ein 5-tägiges Modul während dieser Fortbildungsmaßnahme befasste sich ausschließlich mit der Implementierung des SBP in bestehende Konzepte.
3. Das Landesjugendamt führte über 1,5 Jahre eine 10-tägige Fortbildung zur Implementierung des Saarländischen Bildungsprogramms durch.
4. Das Landesjugendamt führt Fortbildungen zur internen Evaluation durch, um den Teams die Möglichkeit zu bieten, eine eigene Standortbestimmung bei ihrem Implementierungsverfahren vornehmen zu können.
5. Viele Fortbildungen werden exakt zu den verschiedenen Bildungsbereichen konzipiert – beispielsweise zu den Themen Musik, bildnerisches Gestalten, mathematische sowie naturwissenschaftliche Grunderfahrungen usw..Diese Fortbildungen werden kontinuierlich mit verschiedenen Schwerpunktsetzungen in jedem Jahr in das Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes aufgenommen.

6. Das Landesjugendamt prüft bei den Ortsterminen, ob eine Konzeption vorhanden ist und befragt Träger und Leitungen nach der Umsetzung des SBP.

Das Saarland steht im Wettbewerb um Fachkräfte nicht alleine, sondern ggf. in Konkurrenz mit anderen Bundesländern mit vergleichbarem oder gar höherem Bedarf – Abwerbenbemühungen aus anderen Bundesländern (s. öffentliche Diskussion um unbesetzte Stellen für Lehrer/innen) sind auch hier nicht auszuschließen. Dass dieser Wettbewerb um knappe Ressourcen aber auch die höheren Anforderungen an Ausbildung/Qualifikation auch im wahrsten Sinne des Wortes ihren Preis haben, wird sich nicht nur bei Tarifverhandlungen zeigen, sondern auch in steigenden Ausgaben für Jugendhilfeleistungen niederschlagen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat in ihrem Beschluss „Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ bereits im November 2004 sehr ausführlich die (aktualisierten) Anforderungen an Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben, während die Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) die Unübersichtlichkeiten in den Bachelor- / Masterstudiengänge „Soziale Arbeit“ in einem umfangreichen Diskussionspapier darlegt – d.h. die Fragestellungen sind schon seit geraumer Zeit bekannt, nun muss es darum gehen, Antworten zu finden. Und hier sind auch freie und öffentliche Träger gefordert, ihren Sachverstand bei der Entwicklung von Lösungen mit einzubringen. Und nicht zuletzt werden die Tarifpartner, Haushaltsbeauftragte und die Politik sich mit diesen Veränderungen (stärker) auseinandersetzen (müssen).

Mit diesem Beitrag soll die Vielschichtigkeit des Themas „Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe“ aufgezeigt werden, ohne dass dabei der Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. In den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich ggf. spezifische Fragestellungen, auf die auch gesondert adäquate Antworten gefunden werden müssen. Von daher wird uns dieses Thema perspektivisch begleiten und auch weiterhin im Rundbrief aufgegriffen.

## **Tageseinrichtungen für Kinder**

### **Influenza (H1N1)**

Während der Sommerferien ist aus gegebenem Anlass ein Informationsschreiben bezüglich der Influenza H1N1 an alle Schulen und alle Träger von Kindertageseinrichtungen verschickt worden. Darin wurde auf die Risiken und den entsprechenden Umgang mit der sogenannten „Schweinegrippe“ hingewiesen. Der Vollständigkeit halber drucken wir dieses Anschreiben hier noch einmal ab.

### **Rundschreiben an alle Träger der Kindertageseinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie den zahlreichen Veröffentlichungen der Gesundheitsbehörden sowie der Presse entnehmen können, wurden seit Mitte April zahlreiche Fälle von „Neuer Influenza“ (sog. Schweinegrippe) vor allem bei Menschen in Mexiko sowie bei Urlaubsrückkehrern insbesondere aus Mallorca festgestellt. Auch im Saarland gibt es inzwischen einige bestätigte Fälle. Für die Bevölkerung besteht dennoch

derzeit kein Grund zur Beunruhigung. Vorsorgemaßnahmen der Gesundheitsbehörden auf Bundes- und Landesebene sowie in Abstimmung mit dem Robert Koch Institut sind eingeleitet und helfen, die Situation unter Kontrolle zu behalten. Ärzte, Apotheken, Krankenhäuser, Gesundheitsämter und Flughäfen sind über die aktuelle Lage informiert und etwaige Schutz- und Behandlungsmaßnahmen wurden vorbereitet oder werden bereits umgesetzt.

Die Übertragung der „Neuen Influenza“ erfolgt auf gleiche Weise wie die „normale“ humane Influenza-Infektion vorwiegend durch Tröpfchen-Infektion, zum Beispiel beim Husten oder Niesen. Folgende Schutzmaßnahmen haben sich als wirksam erwiesen:

- Da die Erreger von den Händen leicht auf die Schleimhäute von Augen, Nase und Mund übergehen können, ist es besonders wichtig, allgemeine Hygienevorschriften zu beachten. Dazu gehört vor allem regelmäßiges und gründliches Hände waschen, besonders vor dem Zubereiten von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang oder direkt nach dem nach Hause kommen. Eine für Kinder anschauliche Anleitung zum richtigen Händewaschen erhalten Sie beigefügt. Wir empfehlen, diese für Kinder und Personal sichtbar aufzuhängen.
- Beim Husten ist „Hand vor den Mund“ zwar gut gemeint, aber – sofern nicht sofort die Hände gewaschen werden - ungesund, da eine große Anzahl von Viren an den Händen kleben bleiben und durch Berührung von Gegenständen weiterverbreitet werden. Daher sollte in ein Einmaltaschentuch oder in den Ärmel gehustet und dabei ein

größtmöglicher Abstand zu anderen Personen eingehalten werden.

- In geschlossenen Räumen kann die Anzahl der Viren in der Luft stark ansteigen. Regelmäßiges Lüften wirkt dem entgegen und senkt so das Ansteckungsrisiko. Außerdem wird durch Lüften das Raumklima verbessert und ein Austrocknen der Mund- und Nasenschleimhäute, die zur Abwehr von Viren sehr wichtig sind, verhindert.
- Bei einem Verdacht auf Ansteckung mit einer Grippe einen Arzt aufsuchen.

Zur Vorbeugung ist eine regelmäßige Desinfektion der Toiletten und der Türgriffe sehr wirksam.

Ausführliche und jeweils aktuelle Informationen zum Thema „Neue Influenza“ finden Sie auf den Internetseiten des saarländischen Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales ([www.saarland.de/32349.htm](http://www.saarland.de/32349.htm)). Wichtige Hygieneempfehlungen zur Vorbeugung von Influenza und anderer Infektionskrankheiten sind u.a. zu finden unter [www.wir-gegen-viren.de](http://www.wir-gegen-viren.de).

Außerdem hat das saarländische Gesundheitsministerium eine Informations-hotline eingerichtet, die werktags von 8 bis 17 Uhr unter Tel. 0681-501-3694 und Tel. 0681-501-3695 erreichbar ist.

Wir empfehlen Ihnen, in Bezug auf Ihre Kindertageseinrichtungen entsprechend tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Gaby Schäfer

### **Weiterbildung zur Fachkraft für Inklusionspädagogik in KiTas und sonstigen pädagogischen Angeboten**

Die bisherige Weiterbildung „Integrationspädagogik“ in Kooperation mit dem Zentrum für Lebenslanges Lernen (ZELL) der Universität des Saarlandes musste und hat sich auch verändert. Einerseits musste für Alfons Blug, der von Anfang an maßgeblich an der inhaltlichen Ausgestaltung und Organisation der Maßnahme beteiligt war und aus Altersgründen ausgeschieden ist, eine Nachfolge gefunden werden. Andererseits gab es strukturelle und inhaltliche Anforderungen und Veränderungen zu berücksichtigen. An dieser Stelle sei Alfons Blug noch einmal herzlich gedankt für sein jahrelanges Engagement und seinen unermüdlichen Einsatz.

Glücklicherweise konnte nun mit Thomas Fertig ein Nachfolger gewonnen werden, der zukünftig zum einen die Ausgestaltung und Durchführung der Angebote an der Universität verantwortet und zum anderen auch die inhaltliche Weiterentwicklung betreiben wird. Und hier gibt es die erste Änderung zu dem bisherigen Angebot, da sich die Weiterbildung öffnen und auch Kinder und Jugendliche mit einem anderen, besonderen Förderbedarf in den Fokus nehmen möchte. So soll der Schritt von der Integration hin zur Inklusion erfolgen, deshalb auch die neue Bezeichnung. Die Zielrichtung ist einigermaßen klar, jedoch muss in der nächsten Zeit noch überlegt und konkretisiert werden, was dies inhaltlich bedeutet und welche anderen Angebote hier im Rahmen der Weiterbildung notwendig und möglich sind.

Von der Struktur her ist es bei einem modularen Angebot geblieben mit nun nur noch 6 statt bisher 7 Modulen, den nun

jeweils die konkreten Angebote der Universität und des Landesjugendamtes zugeordnet sind. Im Anschluss finden Sie den neuen Flyer, der hoffentlich alle Fragen beantwortet.

## **Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (VO-Kindertagespflege)**

Vom 28. August 2009

Aufgrund des § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 des Saarländischen Ausführungsgesetzes nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) - vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1254) verordnet das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur:

### **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit**

(1) Diese Verordnung gilt für Betreuungsverhältnisse im Bereich der Kindertagespflege gemäß § 5 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes.

(2) Die Förderung der Kindertagespflege durch das Tagespflegegeld gemäß § 14 erhalten Tagespflegepersonen, die eine von Seiten des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgestellte Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) besitzen. Auch wenn Tagespflegepersonen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nicht benötigen,

müssen sie die Voraussetzungen nach § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfüllen.

(3) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ist das örtlich zuständige Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen sicherzustellen.

### **Abschnitt 2 Eignung der Tagespflegeperson und räumliche Ausstattung sowie fachliche Begleitung**

#### **§ 2 Persönliche Eignung der Tagespflegeperson**

(1) Voraussetzungen für den Erhalt einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Absatz 1 SGB VIII im Bereich der persönlichen Eignung sind insbesondere:

1. Die Tagespflegeperson hat ihre persönliche Eignung, auch im Fall des § 13 Absatz 2, durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes und eines einwandfreien Polizeilichen Führungszeugnisses gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle fünf Jahre nachzuweisen.

2. Die Tagespflegeperson hat mindestens das 18. Lebensjahr vollendet, bringt insbesondere Freude sowie Erfahrung im Umgang mit Kindern mit und zeigt Interesse an deren Bildung, Betreuung und Erziehung. Sie verfügt über gute Deutschkenntnisse, ist zuverlässig und verantwortungsbewusst.

3. Die Feststellung der persönlichen Eignung einer Tagespflegeperson für die Bildung, Betreuung und Erziehung eines Kindes ist auch abhängig von einer Wür-

digung ihrer materiellen, räumlichen, gesundheitlichen und sozialen Lebensumstände.

4. Für die Betreuung und Förderung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder nach § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) kommen nur Personen in Betracht, die neben den unter den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen zur Durchführung einer heilpädagogischen Tagespflege geeignet sind.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft in jedem Einzelfall, ob die persönliche Eignung gegeben ist.

### **§ 3**

#### **Qualifikation und Fortbildung**

(1) Zum Erhalt einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch muss die Tagespflegeperson insbesondere nachweisen, dass sie eine Qualifizierung mindestens nach dem Standard des Fortbildungsprogramms für Tagespflegepersonen des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) im Umfang von 160 Stunden erfolgreich absolviert hat.

(2) Tagespflegepersonen, die bereits eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besitzen, jedoch nicht ein dem Absatz 1 entsprechendes Fortbildungsprogramm durchlaufen haben, sind verpflichtet, die ihnen fehlenden Inhalte nach zu belegen und erfolgreich abzuschließen, um die geforderte Qualifizierung anlässlich der Beantragung einer neuen Pflegeerlaubnis nachweisen zu können. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welchem Umfang diese Nachqualifizierung erfor-

derlich ist. Sollte eine Nachqualifizierung von der Tagespflegeperson mit einer Pflegeerlaubnis nach altem Recht abgelehnt werden, so kann, zur Vermeidung der Unterbrechung bereits bestehender Betreuungsverhältnisse von Kindern unter drei Jahren, in Einzelfällen einmalig, eine auf zwei Jahre befristete Verlängerung der Pflegeerlaubnis — auch ohne Nachqualifizierung — ausgesprochen werden.

(3) Als für die Tagespflege grundsätzlich qualifiziert sind Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit sozialpädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen (z. B. Sozial- oder Diplompädagoginnen und -pädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und -pfleger). Unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsinhalte sind von diesen Personen die Inhalte des Qualifizierungskurses für Tagespflegepersonen zu belegen, die von der jeweils abgeschlossenen Ausbildung nicht abgedeckt sind.

(4) Der Erste-Hilfe-Kurs für das Kind ist in der Regel erstmals vor Erhalt der Pflegeerlaubnis zu absolvieren und danach alle drei Jahre zu wiederholen. Ein entsprechender Nachweis hierüber ist gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu führen.

(5) Tagespflegepersonen müssen jährlich mindestens 15 Stunden Fortbildung absolvieren. Abweichungen hiervon sind nur ausnahmsweise und nur in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich. Die Fortbildungen sind zum Ende des Kalenderjahres dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich nachzuweisen, welcher auch die Einzelheiten im Hinblick auf die notwendigen Inhalte der Kurse festlegt.

## **§ 4 Fachliche Begleitung**

(1) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege nach § 23 Absatz 4 Satz 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch.

(2) Beratung und Begleitung ist notwendig, um die Betreuungsverhältnisse für die Kinder stabil zu halten und die Kindertagespflege für alle Beteiligten als verlässliche und professionelle Form der Kinderbetreuung zu erhalten und weiter zu entwickeln.

(3) Beratung heißt:

1. Information über die rechtlichen und organisatorischen Zusammenhänge zur Erlangung von Orientierung und Sicherheit,

2. Unterstützung und Begleitung des pädagogischen Alltages, um eigenes Handeln zu reflektieren, Verhalten zu hinterfragen und Innovationen und Veränderung herbei zu führen,

3. Anregung und Impulse für den Alltag, um das pädagogische Handeln reflektieren zu können und die Erfahrungsmöglichkeiten für die Kinder zu erweitern,

4. bei Konflikten zwischen den Erziehungsberechtigten und den Tagespflegepersonen zu vermitteln, um Betreuungsabbrüche zu vermeiden.

(4) Die fachliche Beratung obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe ist möglich, soweit dieser insbesondere

über die fachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Beratungsleistung verfügt.

## **§ 5 Räumliche Ausstattung**

(1) Die Tagespflegeperson muss über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, die insbesondere folgende Erfordernisse erfüllen:

1. angemessene Anzahl von Räumen,
2. genügend Platz zum Spielen und Bewegen,
3. geeigneter Raum zum Rückzug und esonderte Räumlichkeiten zum Schlafen,
4. sicher, sauber, hell, freundlich, ansprechend und zweckmäßig,
5. Vorhandensein altersgerechter Spiele und Materialien.

(2) Bewegungs- und Spielmöglichkeiten außerhalb der Wohnung können in angemessener Zeit erreicht werden.

(3) Bei der Beurteilung der angemessenen Dimensionierung und der Geeignetheit der Räumlichkeiten entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anlehnung an die Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen durch das Landesjugendamt gemäß §§ 45 – 48 a Achstes Buch Sozialgesetzbuch vom 17. August 2001 (Amtsblatt S. 1812) in der jeweils geltenden Fassung.

## **Abschnitt 3 Kindeswohl, Erziehung, Bildung und Betreuung**

### **§ 6 Sicherung des Kindeswohls**

(1) In der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu

fördern. Bei Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung in diesem Bereich sind die Erziehungsberechtigten von der Tagespflegeperson frühzeitig zu informieren.

(2) Werden bei einem Kind Anzeichen für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls wahrgenommen, hat die Tagespflegeperson den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Volljährige Personen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben und sich während der Betreuungszeiten des Kindes oder der Kinder in diesem Haushalt aufhalten, sind verpflichtet, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. im Fall des § 13 Absatz 2 der vermittelnden Stelle alle fünf Jahre ein ärztliches Attest sowie ein Polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

(4) In Räumlichkeiten, in denen eine Kinderbetreuung statt findet, ist das Rauchen während der Betreuungszeiten nicht zulässig.

## **§ 7**

### **Erziehung, Bildung und Betreuung**

(1) Die Tagespflegeperson verfügt über ein schriftliches pädagogisches Konzept. Hierbei sollen die Förderung der Entwicklung und Entfaltung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie die Erziehung und Bildung im Vordergrund stehen.

(2) Unter Achtung der Würde des Kindes umfasst der Förderauftrag dessen gewaltfreie Erziehung, Bildung und Betreuung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge sowie die

Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

(3) Die Tagespflegeperson orientiert sich bei ihrer pädagogischen Arbeit an den Inhalten des Saarländischen Bildungsprogramms für Kindergärten vom Juli 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8**

### **Betreuungsrelation**

(1) In der Tagespflege können im Rahmen des § 5 Absatz 5 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes pro Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden.

(2) Bei der konkreten Festlegung der Zahl der von einer Tagespflegeperson zu betreuenden Kinder berücksichtigt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in jedem Einzelfall insbesondere den Betreuungs- und Pflegeaufwand der Gruppe.

## **§ 9**

### **Zusammenarbeit zwischen Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten**

(1) Die Tagespflegeperson schließt mit den Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag, in dem die wichtigsten Punkte der Betreuung festgelegt sind. Der Betreuungsvertrag darf keine Regelungen enthalten, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden oder zu beeinträchtigen.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten erfolgt partnerschaftlich und vertrauensvoll. Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand

des Bildungs- und Entwicklungsprozesses des Kindes und informieren die Tagespflegeperson über dessen Besonderheiten.

(3) Die Tagespflegeperson unterstützt die Aufnahme von Kontakten der Erziehungsberechtigten aller betreuten Kinder untereinander und bietet die Möglichkeit zum Informationsaustausch.

#### **§ 10 Übergang in eine Kindertages- einrichtung**

Die Tagespflegeperson begleitet und unterstützt den von den Erziehungsberechtigten geplanten und vorbereiteten Übergang des Kindes in eine Kindertageseinrichtung.

#### **Abschnitt 4 Vertretungsregelungen**

##### **§ 11 Vertretungsregelungen**

(1) Vor Aufnahme des Betreuungsverhältnisses sollte von Seiten der Tagespflegeperson das Thema Ausfallzeiten angesprochen und mit Hilfe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Lösungsmöglichkeiten gesucht sowie diese in dem mit den Erziehungsberechtigten zu schließenden Betreuungsvertrag festgehalten werden.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass im Falle von Ausfallzeiten eine geeignete Ersatzkraft, mit der sich die Kinder und ihre Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit im Vorfeld vertraut machen konnten, zum Einsatz kommt. Ausgenommen hiervon ist der der Tagespflegeperson zustehende

Urlaub von in der Regel vier Wochen pro Jahr.

(3) Den Antritt des Urlaubs und dessen Dauer hat die Tagespflegeperson den Erziehungsberechtigten frühzeitig, mindestens jedoch zwei Monate vorher anzukündigen.

#### **Abschnitt 5 Großpflegestellen und Betreuungsbörsen**

##### **§ 12 Großpflegestellen**

(1) Gemäß § 5 Absatz 5 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass mehrere Tagespflegepersonen gemeinsam kindgerechte Räume im Sinne des § 5 Absatz 1 nutzen und eine Großpflegestelle bilden. In dieser dürfen bis zu zehn Kinder von maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt die Betreuungsrelation gemäß § 8 in jedem Einzelfall konkret fest.

(2) Von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist zu gewährleisten, dass jede Tagespflegeperson ausschließlich für die Kinder zuständig ist und die Verantwortung trägt, für die ein Betreuungsvertrag mit deren Erziehungsberechtigten abgeschlossen wurde.

(3) Vertretungen sind gemäß § 11 sicher zu stellen, ausgenommen hiervon sind nur sehr kurzfristige, unter einer Stunde liegende Vertretungsbedarfe, die auch von den Tagespflegepersonen in der Großpflegestelle untereinander geregelt werden können.

**§ 13**  
**Betreuungsbörsen für Tagespflege-**  
**personen**

(1) Betreuungsbörsen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die Tagespflegepersonen vermitteln, ohne Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sein. Diese sind verpflichtet, mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammen zu arbeiten.

(2) Soweit Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages weniger als 15 Stunden wöchentlich und nicht länger als drei Monate gegen Entgelt betreut werden, sind Betreuungsbörsen, die auch diesen Personenkreis vermitteln, verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht vorliegt.

**Abschnitt 6**  
**Tagespflegegeld**

**§ 14**  
**Begriffsbestimmungen**

(1) Gemäß § 23 Absätze 1 bis 2 a) des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten Tagespflegepersonen für ihre Tätigkeit eine laufende Geldleistung von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Geldleistung umfasst:

1. Die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Tagespflegegeld im engeren Sinne) und
2. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer ange-

messenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung (Tagespflegegeld im weiteren Sinne).

(2) Besondere Betreuungszeiten im Sinne dieser Verordnung sind Zeiten vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen.

**§ 15**  
**Gewährung, Beendigung und Abrech-**  
**nung des Tagespflegegeldes**

(1) Das Tagespflegegeld im engeren Sinne wird von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber der Tagespflegeperson gewährt, wenn ein Kind in der Tagespflege betreut wird und die Fördervoraussetzungen gemäß § 24 Absatz 3 oder Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (in der bis zum 1. August 2013 geltenden Fassung) beziehungsweise gemäß § 24 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (in der ab dem 1. August 2013 geltenden Fassung) vorliegen. Die Gewährung gilt auch für die Dauer von sechs Wochen in Zeiten des krankheitsbedingten Ausfalles, soweit nicht ein Anspruch auf Kranken- oder Krankentagegeld besteht, sowie für die Dauer von maximal vier Wochen für eine betreuungsfreie Zeit (Urlaub) pro Kalenderjahr.

(2) Das Tagespflegegeld im engeren Sinne ist für einen Förderzeitraum von einem Monat zu berechnen und spätestens vier Wochen nach Beginn des Betreuungsverhältnisses zur Zahlung fällig. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Mitteilung

nach § 17 Absatz 1 Satz 1. Soweit es sich nicht um einen regelmäßig immer gleichen Betreuungsumfang handelt, wird der Betreuungsumfang durch von den Erziehungsberechtigten zu unterschreibenden Stundenzettel ermittelt. Es erfolgen monatliche Abschlagzahlungen an die Tagespflegeperson und vierteljährliche konkrete Abrechnungen.

(3) Tagespflegegeld im weiteren Sinne erhält die Tagespflegeperson von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit zumindest ein Kind im Sinne des Absatzes 1 betreut wird.

(4) Wird die Inanspruchnahme während eines laufenden Monats beendet oder begonnen, wird dies anteilig je Kalendertag bei der Abrechnung des Tagespflegegeldes berücksichtigt.

### **§ 16 Höhe des Tagespflegegeldes**

(1) Die Höhe des zu zahlenden Tagespflegegeldes im engeren Sinne an die nach § 3 Absatz 1 qualifizierte Tagespflegeperson ergibt sich, mit Ausnahme der unter Absatz 3 aufgeführten Betreuungsverhältnisse, für die ein Zuschlag fällig wird, aus der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Soweit die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis nach altem Recht verfügt, nicht aber über eine Qualifizierung nach § 3 Absatz 1, ist in der Regel bis zu der erfolgreichen Nachqualifizierung nach § 3 Absatz 2 und 3 ein Abschlag in Höhe von 10 Prozent vorzunehmen.

(3) Für folgende Betreuungsverhältnisse ist ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent

entsprechend § 23 Absatz 2 a Satz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch zu zahlen:

1. mit besonderen Betreuungszeiten nach § 14 Absatz 2,
2. mit erhöhtem pädagogischen oder pflegerischen Bedarf,
3. mit Betreuungszeiten über 45 Stunden pro Woche.

(4) Die Höhe des zu zahlenden Tagespflegegeldes im weiteren Sinne richtet sich nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.

### **§ 17 Mitteilungspflichten**

(1) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, vor dem Abschluss eines Betreuungsvertrages die Punkte mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu besprechen, die es ihm ermöglichen, seiner Verpflichtung gemäß § 1 Absatz 3 nachzukommen. Aus diesem Grund ist der Vertrag nach dessen Abschluss unverzüglich dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen. Von der Beendigung eines Betreuungsverhältnisses ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich zu unterrichten.

(2) Entsprechendes gilt für die Anzeige einer Unterbrechung des Betreuungsverhältnisses sowie des Zeitpunktes des Wegfalls der Kosten nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2. Um eine Unterbrechung handelt es sich nicht bei einer Ausfallzeit nach § 11, soweit diese sechs Wochen nicht übersteigt.

### **§ 18 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten**

(1) Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung ihres Kindes durch eine

Tagespflegeperson einen von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festzusetzenden Kostenbeitrag an diesen zu entrichten, es sei denn, der Kostenbeitrag reduziert sich gemäß Absatz 5 auf Null.

(2) In den Fällen der Zahlung des Tagespflegegeldes nach § 16 Absatz 1 dieser Verordnung beträgt der Kostenbeitrag für eine Betreuungszeit ab 35 Stunden pro Woche maximal 300,00 Euro pro Monat. Entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeit ist der festzusetzende Kostenbeitrag anteilig zu verringern. In den Fällen des § 16 Absatz 3 kann der Beitrag mit einem Zuschlag von 10 Prozent versehen werden.

(3) Für die Randzeitenbetreuung von Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen anderen, angemessenen Kostenbeitrag festsetzen. Wird die Betreuung in der Kindertagespflege dadurch erforderlich, dass ein wohnortnaher Kindergartenplatz nicht vorhanden ist, richtet sich der festzusetzende Kostenbeitrag nach dem Kostenbeitrag für einen entsprechenden Kindergartenplatz.

(4) Der Kostenbeitrag verringert sich für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, das in der Tagespflege oder im Bereich einer Kindertageseinrichtung betreut wird, um jeweils 25 Prozent.

(5) Der Kostenbeitrag soll nach § 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung wird nach § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine Einkommensbe-

rechnung entsprechend der Berechnung bei einer Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung nach §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen. Hiervon ausgenommen sind Betreuungsverhältnisse bezüglich derer bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine Festsetzung der Kostenbeiträge statt gefunden hat. Für diese gilt bis zum 1. Januar 2010 die Anlage zu § 1 der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 1. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2907) in der jeweils geltenden Fassung weiter.

## **Abschnitt 7**

### **Landesförderung, Schlussbestimmung**

#### **§ 19**

#### **Art und Höhe der Förderung**

(1) Das Land unterstützt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei seiner Pflicht zur Zahlung des Tagespflegegeldes gemäß der §§ 15 Absatz 1 und 16 Absatz 1 dieser Verordnung durch halbjährliche Zuweisungen, soweit Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Kindertagespflege betreut werden.

(2) Die halbjährlichen Zuweisungen betragen:

- bei einer Betreuungszeit:  
ab 35 Std./Wo. 600,00 Euro
- bei einer Betreuungszeit:  
ab 30 Std./Wo. 500,00 Euro
- bei einer Betreuungszeit:  
ab 20 Std./Wo. 340,00 Euro
- bei einer Betreuungszeit:  
ab 15 Std./Wo. 250,00 Euro
- bei einer Betreuungszeit:  
ab 10 Std./Wo. 170,00 Euro

(3) Ausnahmsweise kann der Zuschuss bis längstens zum 31. Juli des Jahres, in dem ein in der Kindertagespflege betreutes Kind sein drittes Lebensjahr vollendet, gewährt werden. Von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind die Gründe, die zu einer verlängerten Unterbringung führen, darzulegen.

## **§ 20 Verfahren**

(1) Der Antrag auf allgemeine Förderung der Kindertagespflege nach § 19 Absatz 2 ist von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei dem Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur bis zum 30. Juni beziehungsweise bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres zu stellen. In dem Antrag ist die Zahl der nach § 19 Absatz 1 betreuten Kinder nebst Betreuungszeiten mitzuteilen.

(2) Das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur ermittelt aus den Angaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe den Zuweisungsbetrag, setzt diesen fest und veranlasst die Auszahlung.

## **§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Saarbrücken, den 28. August 2009

**Die Ministerin  
für Bildung, Familie, Frauen und Kultur**  
Kramp-Karrenbauer

**Anlage**

## **Tagespflegegeld im engeren Sinne**

Std./Wo	Sach- aufwand	Erziehungs- aufwand	Tagespflege- geld mtl.
ab 35	300,00 €	200,00 €	500,00 €
ab 30	257,00 €	171,00 €	428,00 €
ab 25	214,00 €	143,00 €	357,00 €
ab 20	171,00 €	114,00 €	285,00 €
ab 15	128,00 €	86,00 €	214,00 €
ab 10	85,00 €	57,00 €	142,00 €
ab 5	42,00 €	29,00 €	71,00 €

## **Personalmeldungen der Kindertageseinrichtungen gem. § 47 SGB VIII**

Das SGB VIII regelt in § 47 die Meldepflichten der Einrichtungen, die nach § 45 einer Betriebserlaubnis bedürfen, also auch der Kindertageseinrichtungen. So hat der Träger der Einrichtungen u.a. grundsätzlich die Namen und die berufliche Ausbildung der Leitung und der Betreuungskräfte anzuzeigen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Im Saarland war es nach Absprache mit den Trägerorganisationen bisher üblich, auf die unverzügliche Meldung bei Personalwechsel zu verzichten, da im jährlichen Meldebogen mit Stichtag 1. März eines Jahres die personelle Besetzung mitgeteilt wurde. Nun hat sich das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster im Rahmen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen mit der Aufsichtsfunktion der Landesjugendämter (LJÄ) befasst und ein inzwischen rechtskräftiges Urteil 12 A 4697/06 erlassen. Auch wenn dieses Urteil nur den konkreten verhandelten Fall betrifft, so hat es dennoch Auswirkungen auf die Aufsichtspraxis aller LJÄ in Deutschland.

Mit diesem Urteil wird der Auftrag der LJÄ in Bezug auf den Schutzauftrag in enger Verbindung mit § 72a SGB VIII gesehen, wo es um die persönliche Eignung der Kräfte in den Einrichtungen geht. Die ein-

zelen konkreten Anforderungen aus diesem Urteil hier umfassend darzustellen, würde sicherlich zu weit führen. Zudem gibt es bundesweit eine rege Diskussion, wie mit einzelnen Forderungen in der Praxis umzugehen ist. Eindeutig ist aber, dass die im Saarland bisher gültige Praxis, auf unverzügliche Meldungen beim Wechsel von Leitung oder Mitarbeiter/innen zu verzichten, nicht mehr beibehalten werden kann. Aus diesem Grunde ist es zukünftig notwendig, dem LJA **jeden Leitungs- und Personalwechsel unverzüglich mitzuteilen**. Im Folgenden ist der zu verwendende Personalmeldbogen abgedruckt, der im Übrigen auch im Internet unter der Homepage des LJA (siehe Artikel in dieser Ausgabe) als pdf-Datei zu bekommen ist.

## Hilfen zur Erziehung

Gelesen im Mitteilungsblatt 3/09 des bayerischen Landesjugendamtes:

Genau wie das Landesjugendamt Bayern sieht das Landesjugendamt des Saarlandes in der Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz eine wertvolle Hilfe zur Abgrenzung der Hilfen nach § 33 SGB VIII zu stationären Hilfen in Einrichtungen nach § 34 SGB VIII und auch im Hinblick auf mögliche Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII.

Zu mehr Klarheit verhelfen die Abgrenzungskriterien auch bei der Definition des Einrichtungsbegriffs im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens gem. § 45 SGB VIII.

Vor diesem Hintergrund wird der Artikel aus dem BLJA hier abgedruckt:

## Begriff der „Pflegerperson“ nach §§ 44, 86 Abs. 6 SGB VIII

In jüngerer Vergangenheit haben vermehrt auftretende Konstrukte wie etwa „Erziehungsstellen“ oder „Gast- bzw. Fachfamilien“ zunehmend Probleme bei der Abgrenzung der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII von stationären Hilfeformen in Einrichtungen nach § 34 SGB VIII vor allem bei länderübergreifenden Hilfekonstruktionen verursacht.

Das OVG Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil 7 A 10444/08 vom 24.10.2008 (Das Jugendamt 2009, S. 92-97) den Begriff der „Pflegerperson“ klarer umrissen.

Pflegerperson im Sinne des § 44 Abs. 1 und § 86 Abs. 6 SGB VIII ist danach nur, wer der Sache nach Vollzeitpflege im Sinne von § 33 SGB VIII leistet und nicht etwa ein Kind oder einen Jugendlichen in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 SGB VIII betreut.

Für die Abgrenzung der Formen der Vollzeitpflege von familienähnlich ausgestalteten Hilfeformen nach § 34 SGB VIII sei nach Auffassung des Gerichts entscheidend, ob der junge Mensch an die betreuende Person selbst vermittelt wurde, die deshalb umfassend allein persönlich verantwortlich ist, oder ob der junge Mensch nicht unmittelbar an die betreuende Person vermittelt wurde, die Verantwortung daher zumindest mit anderen geteilt wird und unabhängig von der aktuell betreuenden Person weiter bestehen würde.

## Sexualität und (geistige) Behinderung

Sexualität ist eine grundlegende Lebenskraft und ein bedeutender Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung jedes Menschen, auch der Menschen mit (geistiger) Behinderung. Sie ist mehr als genitale

Sexualität, nämlich auch Kontakt haben, Beziehung leben, Intimität, Zärtlichkeit, Erotik, Zuneigung u.v.m.

Noch vor ca. einer Generation dachte man, Menschen mit geistiger Behinderung dürften keine Sexualität entfalten, da sie wegen ihrer Intelligenzmängel die Sexualität nicht beherrschen könnten und dann zu Triebtätern werden. Aktuell stimmen jedoch alle Untersuchungen darin überein, dass es bei geistig behinderten Menschen keine übersteigerte Triebhaftigkeit gibt. Mit zunehmender gesellschaftlicher Integration und der Forderung nach Partizipation der Betroffenen wird heute Menschen mit Behinderung das Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit einschließlich ihrer Sexualität weitgehend eingeräumt und die eigenverantwortliche und selbstbestimmte Gestaltung unterstützt.

Es wird allerdings oft behauptet, Menschen mit geistiger Behinderung blieben eigentlich immer Kinder und dies gelte auch für ihre sexuellen Bedürfnisse. Sie wünschten sich körperliche Nähe und Zärtlichkeit, aber keine genitalen Kontakte. Das mag bei schweren geistigen Behinderungen zutreffen, im Allgemeinen gilt aber:

Menschen mit geistiger Behinderung sind ebenso verschieden und in ihrer Sexualität so einmalig geprägt wie alle anderen Menschen. Mangelnde sexuelle Bedürfnisausprägungen und Interessen deuten daher darauf hin, dass ein Mensch in seiner Entwicklung gefährdet oder schon erheblich gestört ist; bei Menschen mit geistiger Behinderung kann dies mit Aggressionen, Verstimmungen und Depressionen einhergehen.

Die sexuelle Entwicklung verlangt von Geburt an Anregung und Übung. Kindliche Spontanität, Neugier und Entde-

ckungslust sind „der Motor“, um wichtige Lernerfahrungen mit sich selbst und anderen zu machen. Sie sind Voraussetzungen für ein positives Körpergefühl und der Entwicklung von Liebes- und Beziehungsfähigkeit. Dies gilt für Menschen mit und ohne Behinderung.

Menschen mit geistiger Behinderung brauchen aber lange, bis sie nachempfinden und verstehen, was ihnen sexuell möglich wäre. Sie sind - wie alle Menschen - dabei auf Information und Unterstützung ihres sozialen Umfeldes und ihrer Bezugspersonen angewiesen. Einen wichtigen Baustein kann hierzu auch die Sexualpädagogik leisten, die für die spezielle Zielgruppe der Menschen mit geistiger Behinderung geeignete Methoden der Wissensvermittlung, angepasst an Alter, Tätigkeiten und Vorwissen bereit halten sollte.

Nach meiner Erfahrung mangelt es aber im pädagogischen Alltag genau an diesem Punkt. Eltern, Kindergarten, Schule und Werkstätten für Behinderte sind oftmals verunsichert und/ oder überfordert, diese notwendige Sexualberatung zu leisten.

Auf einer Fachtagung „Liebe und Sexualität“, die im März 2002 im Saarland stattfand (Veranstalter waren der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte Saar, das Lebenshilfewerk Neunkirchen und die Beratungsstelle pro familia Neunkirchen) wurde von zahlreichen TeilnehmerInnen der Bedarf nach entsprechenden Fortbildungsangeboten für hauptamtliche MitarbeiterInnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe geäußert.

Es wurde weiterhin unisono der Mangel an geeigneten Beratungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit

geistiger Behinderung sowie deren Eltern festgestellt und kritisiert. In der Folge dieser Fachtagung gründete sich eine Arbeitsgruppe „Sexualität und Behinderung“ mit dem Ziel, geeignete Hilfs- und Beratungsangebote im Saarland weiterzuentwickeln. Es ist dabei gelungen, in den eigenen Einrichtungen die sexualpädagogischen Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche (und Erwachsene) mit geistiger Behinderung im Rahmen der vorhandenen personellen Möglichkeiten weiterzuentwickeln. Nach wie vor sind die im Saarland vorhandenen Angebote aber unzureichend.

Unzureichendes Wissen über sexualpädagogische Inhalte hat für Menschen mit geistiger Behinderung spezifische Probleme und Belastungen zur Folge; insbesondere unterliegen ihre Versuche zur Aufnahme erotisch-sexueller Nahbeziehungen dann einem überdurchschnittlich hohen Scheiternsrisiko und sie werden aufgrund ihres fehlenden Wissens leichter Opfer sexueller Grenzverletzungen und Übergriffe.

Die allgemeine öffentliche und fachliche Diskussion um sexuellen Missbrauch wird schon seit mehr als 30 Jahren in Deutschland geführt. Lange Zeit aber blieb unbeachtet, dass auch Menschen mit geistiger Behinderung betroffen sind. In den neunziger Jahren schließlich wurden in einigen Studien nachgewiesen, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit geistiger Behinderung in besonderem Maße von sexualisierter Gewalt aus dem sozialen Nahraum betroffen sind. Siehe u.a.: Seidel, Michael/ Hennicke, Klaus (Hg./: Gewalt im Leben von Menschen mit geistiger Behinderung. Reutlingen: Diakonie Verlag, 1999).

Eine bundesweite Untersuchung von 1993 (durchgeführt vom Verband evange-

lischer Einrichtungen für Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung in Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung Lebenshilfe und dem Verband anthroposophischer Einrichtungen ergab, dass in 51,3 Prozent der befragten Einrichtungen Fälle von sexueller Gewalt an Menschen mit geistiger Behinderung bekannt waren; davon 31,5 Prozent an geistig behinderten erwachsenen Frauen und 16,6 Prozent an geistig behinderten Männern. Die TäterInnen stammten überwiegend aus dem sozialen Nahraum der Betroffenen d.h. aus der Familie oder den betreuenden Einrichtungen.

Die Rahmenbedingungen, in denen Menschen mit Behinderung leben, sind eine wesentliche Ursache dafür, dass sie Opfer von sexuellen Übergriffen werden. Ihr Alltag ist in hohem Maße fremdbestimmt organisiert, sie sind psychisch, wirtschaftlich und rechtlich lebenslang von anderen im besonderen Maße abhängig. Solche fremdbestimmte Hilfe, so wohlwollend sie im Einzelfall gedacht sein kann, wirkt der Ausbildung eines stabilen Selbstbewusstseins entgegen, macht Bevormundungen und Grenzverletzungen zu einer alltäglichen Erfahrung für die Betroffenen und erleichtert es Tätern und Täterinnen, das Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen in massiver Form zu verletzen, ohne mit Gegenwehr rechnen zu müssen. Um diese Abhängigkeit überwinden und aus dem Gewaltkreislauf ausbrechen zu können, benötigen Betroffene bedarfsgerechte psychosoziale Hilfen.

Ebenso wie die übrigen Fachberatungsstellen, die im Saarland Hilfen für Opfer sexueller Gewalt anbieten, hält auch SOS Jugendhilfen Kinderschutz und Beratung Saar Beratungs- und Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche mit (geistiger) Behinderung sowie deren Bezugspersonen vor. Unsere Erfahrung zeigt,

dass die Aufdeckung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung oftmals erschwert ist, sei es durch sprachliche Mängel, Unsicherheit der professionellen HelferInnen oder Glaubwürdigkeitsfragen. Zu den Problemen der Intervention gehört insbesondere auch die unzureichende Zahl geeigneter PsychotherapeutInnen im Saarland.

Menschen mit geistiger Behinderung können und dürfen oftmals nicht verbal ausdrücken, was ihnen widerfahren ist. Sie brauchen daher in besonderem Maße die Aufmerksamkeit und Unterstützung ihres sozialen Umfeldes, das Anzeichen erkennen und im Falle einer Aufdeckung professionell handeln muss. Um diese Forderung umsetzen zu können, brauchen die MitarbeiterInnen in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe neben den dafür notwendigen strukturellen Voraussetzungen geeignete Fort- und Weiterbildungsangebote.

Das Landesjugendamt des Saarlandes will diesen Bedarf aufgreifen und im nächsten Jahr zwei Fortbildungen zu dem Themenbereich anbieten: „Sexualpädagogik“ und „Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung“.

Ich schließe meine Ausführungen mit einem Zitat von Dr. Martina Eckert, in dem die für mich die wichtigsten Aspekte des Themas zusammengefasst sind:

Wenn Sie „...die Erfahrung mit dem ein oder anderen geistig behinderten Kind sehen, dann werden Sie sehen, welch ein Reichtum in diesen Kindern steckt und welche Verantwortung wir dafür haben, dass sie ihre Sexualität im Rahmen ihrer individuellen Eigenart leben können und dazu gehört meiner Meinung nach die Entwicklung von Sinnlichkeit genauso wie

der Schutz vor sexuellem Missbrauch oder sexueller Gewalt.“

(Dr. Martina Eckert: Sexueller Missbrauch an Kindern mit geistiger Behinderung. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren (Hrsg.), Sexuelle Miss-handlung an geistig behinderten Kindern, Köln 1995, S. 58 f.)

Gaby Obereicher

SOS Jugendhilfen  
Kinderschutz und Beratung Saar  
Karcherstr.18  
66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681- 91007 0

## **Zentrale Adoptionsstelle**

**Bericht über die Fachtagung der Landesjugendämter Rheinland-Pfalz und Saarland am 15. und 16. Juni 2009 in Neustadt/Weinstraße**

### **Gelingendes Aufwachsen der Pflegekinder und Fortentwicklung der Pflegekinderdienste**

Den Einstieg in die Tagung gestaltete Prof. Dr. Katja Nowacki, Fachhochschule Dortmund, mit ihrem Referat zu „Möglichkeiten und Grenzen bindungstheoretisch orientierter Pflegefamilienarbeit“. Verständlich und anschaulich, theoretisch fundiert und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse vermittelnd, betrachtete die Referentin die wesentlichen Aspekte des Pflegekinderwesens neu. Durch langjährige Forschung sei gesichert, dass die von Kindern erworbenen Bindungsmuster sie auch als Erwachsene prägen und als wesentliche Resilienzfaktoren anzusehen seien. Der Einsatz spielerischer Methoden könne es den Pflegekinderdiensten er-

möglichen, vorhandene Bindungsmuster eines Kindes zu erkennen. Gleiches gelte für Techniken, Erwachsene zu befragen, denn die in der Kindheit erworbenen Bindungsrepräsentanzen beeinflussen die Kindererziehung nachhaltig. Daher sei im Vermittlungsprozess die Beachtung dieser beiden Bindungsrepräsentanzen, der des Pflegekindes und der der künftigen Pflegepersonen, von außerordentlicher Bedeutung.

Das Aufwachsen von Pflegekindern gelingt umso besser, wenn sich zugleich die Pflegekinderdienste fortentwickeln. Prof. Dr. Klaus Wolf, Universität Siegen, formulierte daher Thesen „Zur Produktion von Kontinuität und Diskontinuität im deutschen Pflegekinderwesen“ und veranschaulichte lebendig Situationen, in denen Diskontinuität im deutschen Pflegekinderwesen sichtbar wurde. Dem stellte er Verfahren in verschiedenen anderen europäischen Ländern entgegen und fragte abschließend: Wie können die Pflegekinderdienste in Rheinland-Pfalz und im Saarland das gelingende Aufwachsen der Kinder unter schwierigen Bedingungen fördern?

Aber Klaus Wolf provozierte auch und fragte: „Was für Menschen sind Pflegekinder?“ Sie seien Kinder und Jugendliche, die im Vergleich zu anderen Kindern oft nicht vorstellbare Belastungen zu ertragen hätten. Sie seien Kinder, die vor allem Zuwendung und Liebe bräuchten. Wolf zeigte, dass die sozialen Dienste der Jugendämter und freien Träger als Quelle von Ressourcen zu betrachten seien, und zwar durch die Wahrnehmung der individuellen Situation eines Kindes, seine Partizipation (die bislang nur ungenügend erfolge) und eine Kontinuität sichernde Planung. Beispielhaft und akustisch sehr eindrucksvoll belegten dies wiedergege-

bene Originalinterviews von Kindern und Jugendlichen. Daher müssten die Pflegekinderdienste als professionelle Ressource für die Kinder zugänglich sein. Zum Beispiel könnten qualifizierte Pflegekinderdienste die Biographie eines Pflegekindes und deren Verlauf außerordentlich positiv beeinflussen.

Der zweite Tag war rechtlichen Themen gewidmet. Zunächst ging es um „Kindeswohl und Kinderschutz in der Pflegefamilie“. Prof. Dr. Maud Zitelmann, Fachhochschule Frankfurt a.M., beleuchtete den unbestimmten Rechtsbegriff „Kindeswohl“ und vollzog die historische Entwicklung dieses Begriffs vom Jahr 1900 bis heute nach, um dann den Bogen zum Kinderschutz in der Pflegefamilie zu schlagen. In manchmal bedrückender Weise gelang es ihr, die Nöte der Pflegekinder zu schildern und den ihnen gebührenden Schutz einzufordern. An vielen Beispielen wurde erlebbar, aus welchen Gründen die schon von Klaus Wolf monierte Kontinuität im Pflegekinderwesen, insbesondere die für Pflegekinder, von enormer Bedeutung ist und ihr besser Rechnung getragen werden sollte.

Grundlage des Kindeswohlkonstrukts, so Maud Zitelmann, seien insbesondere die Interessen des Kindes und sein Schutz. Konsequenterweise verweise das Kindeswohl auf die Pflichtenbindung der Eltern, die für ihr Kind zu sorgen hätten und erst im Fall ihres deutlichen Versagens auf das staatliche Wächteramt.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung korrespondiere eng mit der Fortentwicklung der Pflegekinderdienste. Der umfassende behördliche Schutzauftrag (insb. §§ 1, 8a, 27, 37, Abs. 3, 42, 4, 50, 53 SGB VIII) werde durch den besseren Kinderschutz ergänzt, der sich aus den Grundrechten/Wächteramt, dem Bürgerli-

chen Gesetzbuch (partnerschaftliche und gewaltfreie Erziehung) und dem Zivilrecht ergebe. Damit auch Pflegepersonen diesem Schutzauftrag nachkommen können, sollten sie auffälliges Verhalten und Aussagen des Pflegekindes regelmäßig schriftlich dokumentieren. Diese Vorgehensweise sollte ein Baustein in der Vorbereitung der Pflegeeltern sein; ein zweiter Baustein sollte die Pflegepersonen in die Lage versetzen, Mitteilungen der Pflegekinder und deren leiblicher Eltern aufzunehmen und entsprechend festzuhalten. Es gelte auch das Augenmerk auf die Anbahnung zwischen Kind und Pflegeperson zu richten und letzteren in der Vorbereitung Strategien zu vermitteln, damit sie mit dem Ausagieren der Pflegekinder umgehen und beim Kind langsam ein Gefühl der Zugehörigkeit entstehen lassen könnten. Das Referat „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege - Pflegepersonen im rechtlichen Kontext“ schloss die Fachtagung ab. Dr. Stefan Heilmann, Richter am Oberlandesgericht Frankfurt, erster Familiensenat, verortete die verschiedenen Räume, die die drei Referenten eröffnet hatten, rechtlich. Drei Säulen bestimmen das Pflegekinderwesen: BGB (insbes. §§ 1626, 1631, 1632 Abs. 4, 1666, 1666a, 1684), SGB VIII (insbes. §§ 33, 36, 37, 44) und das Verfahrensrecht, das FGG. Künftig sei ferner die neue Rechtslage nach dem FamFG mit einer Stärkung der Beteiligungsrechte von Pflegeeltern zu beachten.

Aus richterlicher Sicht betonte Dr. Heilmann, dass ein Pflegeverhältnis grundsätzlich auf Zeit angelegt sei. Aber das Kindeswohl erfordere es in jedem Einzelfall bereits zu Beginn eines Pflegeverhältnisses zu prüfen, ob es sich um eines auf Zeit oder auf Dauer handeln werde. Nur so könne es gelingen, jedem Pflegekind, das trotz allem seinen leiblichen Eltern

loyal gegenüber sei, den gebührenden Schutz zu vermitteln. Sei aber von vornherein bekannt, dass das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt werde, müsse die Möglichkeit der Adoption geprüft werden.

Bemerkenswertes Fazit der Tagung war die Forderungen der Referenten, sich von der starren Einteilung, die Pflegefamilie als Ersatz- oder Ergänzungsfamilie zu sehen, zu verabschieden. Es käme auf den Einzelfall an, auf die individuellen Bedürfnisse des Pflegekindes und damit auf die Fähigkeit der einzelnen Fachkraft im Pflegekinderwesen, sich eines eklektizistischen Ansatzes zu bedienen, um für das einzelne Pflegekind die richtige Form der Unterbringung und der Begleitung zu finden.

Elke Grün  
Landesjugendamt Rheinland-Pfalz

## **Jugendarbeit**

### **Jugendleiter/innencard kann im Saarland ab sofort online beantragt werden**

Ab sofort können ausgebildete ehrenamtliche Jugendleiter/innen ihren Qualifikationsnachweis, die Juleica, online im Internet beantragen; darauf weisen der Landesjugendring Saar und das Landesjugendamt des Saarlandes gemeinsam hin. Als achttes Bundesland löst nun auch im Saarland das Online-Antragsverfahren das bisherige Antragsverfahren auf Papier ab. Die Anträge werden damit schneller und kostengünstiger bearbeitet. Der Verwaltungsaufwand bei den Jugendverbänden und dem Landesjugendamt des Saarlandes soll sich mittelfristig deutlich verringern.

Die Jugendleiter/innencard (Juleica) erhalten Ehrenamtliche in der Jugendarbeit, die eine vom Landesjugendamt anerkannte Qualifizierung bei ihrem anerkannten Jugendverband oder einem anerkannten freien bzw. öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe absolviert haben.

Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst **mindestens 30 Zeitstunden** mit folgenden Inhalten:

- Aufgaben und Funktionen des Jugendleiters / der Jugendleiterin und Befähigung zur Leitung von Gruppen,
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
- Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,
- psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Gefährdungstatbestände des Jugendalters sowie Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.

Darüber hinaus wird empfohlen, aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migration und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch und auch verbandsspezifische Themen zum Bestandteil der Ausbildung zu machen.

Auf dieser Grundlage sind ausführlichere Regelungen für den Erwerb der JULEICA im Saarland geplant.

Zusätzlich ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Erster Hilfe im Umfang des „Erste-Hilfe-Lehrgangs“ (**12 Zeitstunden**) zu erbringen. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen.

Das Online-Antragsverfahren ist ein wesentlicher Baustein zur Weiterentwicklung der Juleica. Neben aktualisierten bundeseinheitlichen Standards gehört auch ein neues Design der Card und eine eigene Webseite [www.juleica.de](http://www.juleica.de) dazu, die alle notwendigen Informationen sowie den Zugang zum Online-Antrag enthält.

Zusätzlich setzen die Landesjugendringe in Niedersachsen und dem Saarland derzeit eine Internet-Community speziell für die Jugendleiter/innen ihrer Länder um.

Für eine Übergangszeit können auch noch Anträge in Papierform über die Jugendverbände beim Landesjugendamt gestellt werden. Diese Juleicas sind dann allerdings nur noch im bisherigen Design ausgestellt.

Partner bei dem bundesweiten Projekt zur Weiterentwicklung der Juleica sind neben dem Deutschen Bundesjugendring die Obersten Landesjugendbehörden, die Landesjugendringe und bundesweit tätige Jugendverbände.

Seit 1999 wird die Karte an ehrenamtliche Jugendleiter/innen ausgegeben. Im Saarland gibt es zurzeit 1.200 gültige Cards.

Weitere Auskünfte erteilt beim Landesjugendamt:

Herr W. Kapitain, Tel.:0681/501-2073

E-Mail: [w.kapitain@bildung.saarland.de](mailto:w.kapitain@bildung.saarland.de)

### **Kinder- und Jugendförderungsgesetz (2. AG KJHG) und die dazu erlassenen Richtlinien**

#### **Anpassung der Fördersätze ab dem 18. Dezember 2008**

Zum 18.12.2008 wurde mit der Erhöhung um 10 % der Fördersätze der Änderung des 2. AG KJHG Rechnung getragen. Die

Fördersätze pro Teilnahmetag haben sich wie folgt erhöht:

- 1 a) **Mitarbeiterschulungen** von Trägern **mit** vom Land geförderten BildungsreferentInnen (§ 4 (1) 2. AG KJHG)  
= **14,08 Euro**
- b) **Mitarbeiterschulungen** von Trägern **ohne** vom Land geförderte BildungsreferentInnen  
= **19,75 Euro**
- 2 a) **Bildungsmaßnahmen** von Trägern **mit** vom Land geförderte BildungsreferentInnen  
= **11,28 Euro**
- b) **Bildungsmaßnahmen** von Trägern **ohne** vom Land geförderte BildungsreferentInnen  
= **16,95 Euro**
- 3) Freizeiten und Stadtranderholungen  
= **1,68 Euro**

Über diese gesetzliche Änderung hinaus wurde die Obergrenze für die anerkenungsfähigen Honorarsätze für ReferentInnen **auf max. 40,00 Euro pro Zeitstunde** festgelegt.

**Fahrtkosten (PKW)** werden entsprechend dem Saarl. Reisekostengesetz mit einem Betrag **von 0,25 Euro je Kilometer** berücksichtigt - **je MitfahrerIn** werden **zusätzlich 0,015 Euro je Kilometer** anerkannt.

Bei internationalen Maßnahmen im Ausland wird die maximale Förderhöhe auf **358,00 Euro** festgelegt. Bei Inlandsmaßnahmen beläuft sich die maximale Förderhöhe auf **10,25 Euro**.

## Kinder- und Jugendschutz

### § 8 a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der neue § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ formuliert die Forderung, bei Kindeswohlgefährdung systematisch vorzugehen und erweitert seinen Geltungsbereich auf alle Dienste und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen.

Der Schutzauftrag beinhaltet vor allem die Abschätzung einer möglichen Gefährdung und eine sich daraus ableitende Verpflichtung zum Handeln.

Das bedeutet, das Gefährdungsrisiko einzuschätzen und auf Hilfen hinzuwirken, bzw. sie anzubieten. Diese Herausforderung gilt es anzunehmen und in fachlich ausgewiesenes und transparentes Handeln umzusetzen.

Inzwischen haben alle Jugendämter mit den Trägern der Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Vereinbarungen gem. § 8 a Abs. 2 abgeschlossen. Der Landesjugendhilfeausschuss hat mit Beschluss 13/2009 vom 30.06.09 Anforderungen an die „insofern erfahrene Fachkraft“ und in einer Anlage zu diesem Beschluss auch an die Qualifikation dieser Fachkraft festgelegt. Beschluss und Anlage sind im Internet auf der Seite des Landesjugendamtes eingestellt.

In Bezug auf die praktische Umsetzung gilt es nun, durch geeignete Fort- und Weiterbildungsangebote die notwendige Sensibilisierung und Qualifikation zu schaffen. Dazu bietet das Landesjugendamt zum einen eine Qualifizierung für die „insofern erfahrene Fachkraft“ an, als auch eine allgemeine Fortbildung für MitarbeiterInnen in einzelnen Paxisfeldern,

so z. B. in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit. Auch wenn die ersten Blockveranstaltungen bereits ausgebucht sind, wird eine Wiederholungsveranstaltung angeboten werden. Die allgemeinen Angebote sind im Fortbildungsprogramm zu finden und wie gewohnt zu buchen. Auch hier wird das Programm im Internet aufrufbar sein.

Die o. g. berufsbegleitende Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft ist in vier 2-tägige Module gegliedert und wird seitens des Ministeriums für Bildung, Familie, Frauen und Kultur finanziell unterstützt, so dass der Teilnahmebeitrag erheblich gesenkt werden konnte. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren Köln wird diese Weiterbildung mit erfahrenen Referenten/innen durchführen.

Inhaltliche Bausteine:

**Modul 1:**

Der Kontext der Kindeswohlgefährdung

**Modul 2:**

Rechtlicher Rahmen, Konflikte, Kooperationsgestaltung

**Modul 3:**

Kontakt in Konflikten: Voraussetzungen und Kompetenzen

**Modul 4:**

Fallbegleitung bei Kindeswohlgefährdung  
**Inhaltliche Bausteine werden dabei u. a. sein:**

- Definition
- Rechtlicher Rahmen des Schutzauftrages
- Persönliche und institutionelle Erfordernisse
- Persönliches Selbstverständnis zum Thema „Kinderschutz und Schutzauftrag“

- Datenschutz
- Verfahrensabläufe
- Kontext der Abläufe und Zusammenarbeit mit Eltern/Partnern/Institutionen
- Risiko- und Schutzfaktoren
- Prävention/Umgang mit Verdachtsituationen
- Allgemeine Empfehlungen

**Kontakt (Inhalt):**

Birgit Quien, Tel. 0681/501-2077

E-Mail: [b.quien@bildung.saarland.de](mailto:b.quien@bildung.saarland.de)

Dirk Schäffner, Tel. 0681/501-2075

E-Mail: [d.schaeffner@bildung.saarland.de](mailto:d.schaeffner@bildung.saarland.de)

**Organisation:**

Georg Schmitt, Tel. 0681/501-2080

E-Mail: [g.schmitt@bildung.saarland.de](mailto:g.schmitt@bildung.saarland.de)

**Mehr als 3.000 Jugendschutzverstöße im Internet  
jugendschutz.net warnt vor Mobbing und Datenschutzrisiken im Web 2.0**

**Jahresbericht 2008**

- Erhöhte Risiken für Minderjährige in sozialen Netzwerken und auf Videoplattformen
- Unternehmen müssen Kinder und Jugendliche besser schützen
- Jugendliche zu Medienscouts für sicheres Surfen und Chatten ausgebildet

Videoplattformen und Soziale Netzwerke gehören für Kinder und Jugendliche inzwischen zu den meistgenutzten Internet-Angeboten. Sie sind von den neuen Möglichkeiten fasziniert, das Internet mitzugestalten und Kontakte zu knüpfen. Häufig werden sie dort aber auch mit gefährdenden Inhalten konfrontiert, gemobbt oder sogar sexuell belästigt. jugend-

schutz.net, die Zentralstelle der Länder für den Jugendschutz im Internet, warnt jetzt vor vermehrten Risiken und fordert mehr Rücksicht auf die besonderen Schutzbedürfnisse von Heranwachsenden auch in den neuen Diensten. „Es reicht nicht, dass Web 2.0-Betreiber nur gegen gemeldete Verstöße vorgehen! Sie müssen ihre Vorsorge verbessern, um Risiken für Kinder und Jugendliche zu reduzieren“, forderte {...} anlässlich der Veröffentlichung des Jahresberichtes von jugendschutz.net.

Erstmals registrierte die Zentralstelle mehr als 3.000 neue Verstöße. Dabei handelte es sich vor allem um pornografische Seiten (58 Prozent), rechtsextreme Propaganda (15 Prozent) und Angebote, die Essstörungen verherrlichen (6 Prozent). 1.369 Fälle stammten aus Deutschland (plus 11 Prozent). Starke Zuwächse waren im Web 2.0 festzustellen. Auf Videoplattformen beanstandete jugendschutz.net 1.460 Gewalt- und Neonazi-Filme (Vorjahr: 660), in Sozialen Netzwerken waren es vor allem pornografische Beiträge, rechtsextreme Hasspropaganda und sexuelle Belästigungen.

jugendschutz.net geht erfolgreich gegen unzulässige Angebote vor. In drei von vier deutschen Fällen konnte eine Beseitigung von Verstößen erreicht werden, ohne dass Aufsichtsbehörden eingreifen mussten. jugendschutz.net setzt dabei vor allem auf die Zusammenarbeit mit Anbietern und Partnern in internationalen Netzwerken gegen Kinderpornografie (INHOPE) oder Hass im Netz (INACH). Auch im Ausland kann vielen unzulässigen Angeboten die Plattform entzogen werden.

Auf unzulässige Angebote stößt jugendschutz.net über Hinweise aus der Bevölkerung und gezielte eigene Recherchen.

2008 bearbeitete das Team 10.800 Beschwerden und Anfragen (plus 17 Prozent), kontrollierte 6.390 Websites, beobachtete regelmäßig die 69 wichtigsten Chats und Communities und wertete mehr als 12.800 Fundstellen in Suchmaschinen und auf Videoplattformen aus.

Mit Etablierung des Web 2.0 wird es noch wichtiger, dass Kinder und Jugendliche auf ihre Sicherheit achten und insbesondere auch Datenschutzrisiken kennen. Sie geben häufig zu viel Persönliches preis, ohne dass sie in der Lage sind, mögliche Folgen abzuschätzen. Da Eltern und pädagogische Fachkräfte jugendlichen Medienwelten oft nicht mehr folgen können, setzt jugendschutz.net verstärkt auf die direkte Ansprache junger User. 2008 wurden erstmals Jugendliche als Medienscouts ausgebildet, um Gleichaltrige für Risiken im Netz zu sensibilisieren. Für ältere Kinder entwickelt jugendschutz.net Handreichungen zu problematische Online-Inhalten (Klickt's – Geh Nazis nichts ins Netz).

Für Eltern und pädagogische Fachkräfte hat jugendschutz.net praxisnahe Handreichungen zu den Themen sicheres Surfen und Chatten erarbeitet. 2008 neu erschienen sind Faltblätter, die über sichere Konfiguration und Jugendschutzfilter informieren (Surfen – Kinder sicher online) sowie über die Verherrlichung von Essstörungen im Internet aufklären (Wer ist Ana?). User können mithelfen, den Jugendschutz im Internet zu verbessern, indem sie problematische Angebote bei jugendschutz.net melden: [hotline@jugendschutz.net](mailto:hotline@jugendschutz.net).

## **Kostenlose Hilfestellungen zum kompetenten Umgang mit dem Internet**

### **Surfen ohne Risiko?**

#### **([www.jugendschutz.net/surfen](http://www.jugendschutz.net/surfen))**

Ein Netz für Kinder: Zwei Broschüren für Eltern und Kinder präsentieren empfehlenswerte Kinderseiten, informieren über Risiken und geben Tipps

- Klick-Tipps – Kinder surfen, wo's gut ist: Empfehlungsdienst für gute Kinderseiten, der wöchentlich aktualisiert wird
- Surfen – Kinder sicher online: Faltblatt zu Filtersystemen und den Möglichkeiten, den Internetzugang sicherer zu konfigurieren

### **Chatten ohne Risiko?**

#### **([www.jugendschutz.net/chatten](http://www.jugendschutz.net/chatten))**

Chatten ohne Risiko?:

Broschüre und Website mit Hintergrundinformationen und Bewertungen der wichtigsten Chats und Messenger

Wollen wir Chatten – Ja, sicher!:

Faltblatt für Jugendliche mit wichtigen Sicherheitsregeln und Hinweisen auf sichere Chats

### **Handy ohne Risiko?**

#### **([www.jugendschutz.net/handy](http://www.jugendschutz.net/handy))**

Mit Sicherheit mobil:

Ratgeber für Eltern mit Informationen zu den Risiken der mobilen Online-Kommunikation

Download des kompletten Berichts:  
[www.jugendschutz.net/pdf/bericht2008.pdf](http://www.jugendschutz.net/pdf/bericht2008.pdf)

### **Kontakt für Rückfragen**

Meike Steinle, [ms@jugendschutz.net](mailto:ms@jugendschutz.net),  
Tel. (06131) 32 85-317

### **Über jugendschutz.net**

jugendschutz.net wurde 1997 von den Jugendministerien aller Bundesländer gegründet und ist an die Kommission für

Jugendmedienschutz als Internetaufsicht angebunden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von jugendschutz.net drängen auf die Einhaltung des Jugendschutzes im Internet und sorgen dafür, dass Anbieter problematische Inhalte rasch ändern, löschen oder für Kinder und Jugendliche sperren: [www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net).

### **Beratungsstelle für Opfer von Diskriminierung und rechter Gewalt nimmt ihre Arbeit auf**

Die Beratungsstelle für Opfer von Diskriminierung und rechter Gewalt im Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur hat im August ihre Arbeit aufgenommen. Die neue Anlaufstelle bietet landesweit kompetente und kostenlose Einzelfallberatung an und ist auch vor Ort buchbar.

An die Beratungsstelle können sich Menschen oder Gruppen wenden, die von Diskriminierungen und Übergriffen mit rassistischem bzw. rechtsextremistischem Hintergrund betroffen sind. Es geht dabei nicht nur um Fremdenfeindlichkeit, sondern auch um Gewalt- und Ausgrenzungserfahrungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, des Geschlechts oder der sexuellen Identität. Den Betroffenen soll schnell und unbürokratisch geholfen werden. Das Beratungsangebot wird mit ihnen gemeinsam abgesprochen und auf das konkrete persönliche Anliegen abgestimmt. Auch bei weiterreichendem Bedarf, wie zum Beispiel juristisch oder psychosozial, werden die Betroffenen zu den zuständigen Stellen begleitet und weiterhin beratend unterstützt und betreut.

Mit dem Aufbau der Beratungsstelle sowie mit der fachlichen Beratung in Einzelfällen

wurde eine Juristin mit interdisziplinären und interkulturellen Fachkenntnissen beauftragt.

Das neue Beratungsprojekt ordnet sich in die seit 2007 im Saarland bestehende Netzwerkstruktur gegen Rechtsextremismus ein, die vom Bundesprogramm „kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“ gefördert wird. Bisher wurden im Saarland ein Landesberatungsnetzwerk mit Vertretern staatlicher Stellen sowie lokale Koordinationsstellen mit Expertinnen und Experten zum Thema Rechtsextremismus installiert, die in jedem Landkreis und dem Regionalverband als Erstkontaktstellen fungieren. Die neue Beratungsstelle wird mit den landesweit vorhandenen Koordinationsstellen sowie mit Organisationen und Einrichtungen im Bereich Diskriminierung, Gewalt, Rassismus und Migration kooperieren.

Betroffene von Diskriminierung oder rechter Gewalt wenden sich an:

Landeskoordinierungsstelle/ Beratungsstelle c/o Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur

Christel Scherer  
c.scherer@bildung.saarland.de  
( 0681 – 501 7260

Christina Giannoulis  
c.giannoulis@bildung.saarland.de  
( 0681 – 501 5030

Unter folgenden Links können Sie sich über das Bundesprogramm "kompetent. für Demokratie - Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus" informieren:  
[www.kompetent-fuer-demokratie.de](http://www.kompetent-fuer-demokratie.de)  
[www.toleranz-netzwerk-saar.de](http://www.toleranz-netzwerk-saar.de)

## Neues Internetangebot zum Jugendschutz online

Das neue Internetportal „Jugendschutz aktiv“ des Bundesfamilienministeriums informiert rund um das Thema Jugendschutz und geht damit auf die wichtigsten Fragen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Angestellten im Handel ein.

Die Internetseite [www.jugendschutzaktiv.de](http://www.jugendschutzaktiv.de) fasst Antworten auf zentrale jugendschutzrechtliche Fragen zusammen. Im Mittelpunkt steht dabei das Jugendschutzgesetz und seine Anwendung in alltäglichen Situationen von Kindern und Jugendlichen, um diese vor Gefahren zu schützen.

Die Informationen für Eltern und Erziehende hilft diesen dabei, sich mit ihren Kindern über die Gefahren von Medien, Alkohol und Zigaretten auseinanderzusetzen. So zeigt der Jugendschutz-Rechner, was für Kinder und Jugendliche in welchem Alter erlaubt ist. Wer darf wie lange beispielsweise in der Diskothek bleiben? Welche Verbote gibt es bei Tabakwaren und Alkohol? Oder wie verhält es sich mit Jugendgefährdungen bei Kinofilmen und Computerspielen?

Praxisnahe Handlungsanleitungen für Handel und Veranstalter bietet der Film „Die Wette“. Außerdem werden alle Regelungen des Jugendschutzes erläutert, die für Beschäftigte in Einzelhandel, Gaststätten, Diskotheken, Tankstellen und anderen Einrichtungen relevant sind.

## Bundesverfassungsgericht - Pressestelle -

**Pressemitteilung Nr. 90/2009 vom 6. August 2009**

Beschluss vom 21. Juli 2009 – 1 BvR 1358/09 –

## **Verfassungsbeschwerde wegen Bußgeld für Verstoß gegen die Schulpflicht nicht zur Entscheidung angenommen**

Die Beschwerdeführer, Mitglieder einer baptistischen Glaubensgemeinschaft, sind Eltern zweier Kinder, die eine Grundschule in Ostwestfalen besuchen. An dieser Schule fanden im Februar 2007 ein Theaterprojekt, das die Kinder für das Thema "sexueller Missbrauch" durch Fremde oder auch Familienangehörige sensibilisieren sollte und eine Karnevalsveranstaltung statt. Die Teilnahme an der Karnevalsveranstaltung war insoweit frei als den Kindern stattdessen in der gesamten Unterrichtszeit angeboten wurde, den Schwimmunterricht zu besuchen oder eine in der Turnhalle aufgebaute Bewegungslandschaft zu nutzen. Die Kinder der Beschwerdeführer kamen an den dafür vorgesehenen Tagen nicht in die Schule. Eine Befreiung für den Schulunterricht lag nicht vor. Das Amtsgericht setzte deshalb wegen eines zweifachen vorsätzlichen Verstoßes gegen die in § 41 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW statuierte Elternverantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht jeweils eine Gesamtgeldbuße von 80 Euro gegen die Beschwerdeführer fest. Die Rechtsmittel dagegen waren erfolglos.

Dagegen haben die Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde erhoben, da sie sich in ihrer Religionsfreiheit und ihrem Erziehungsrecht verletzt sehen. Sie sind der Ansicht, eine Pflicht zur Teilnahme an einer Karnevalsveranstaltung verletze die religiöse Neutralität der Schule, da Fastnacht ein Fest der katholischen Kirche sei. Es werde heute so gefeiert, dass Katholiken sich vor der Fastenzeit Ess- und Trinkgelagen hingäben, sich maskierten und meist völlig enthemmt - befreit von jeglicher Moral - wie Narren benähmen.

Das Theaterprojekt erziehe die Kinder zu einer „freien Sexualität“. Ihnen werde vermittelt, dass sie über ihre Sexualität allein zu bestimmen hätten und ihr einziger Ratgeber dabei, der sie niemals täusche, ihr Gefühl sei. Die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Beschwerdeführer die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung nicht hinreichend dargelegt haben.

Das Grundrecht auf Glaubensfreiheit unterliegt selbst keinem Gesetzesvorbehalt, ist aber Einschränkungen zugänglich, die sich aus der Verfassung selbst ergeben. Hierzu gehört der dem Staat in Art. 7 Abs. 1 GG erteilte Erziehungsauftrag. Infolge dessen erfährt das elterliche Erziehungsrecht durch die allgemeine Schulpflicht eine Beschränkung. Im Einzelfall sind Konflikte zwischen dem Erziehungsrecht der Eltern und dem Erziehungsauftrag des Staates im Wege einer Abwägung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz zu lösen. Zwar darf der Staat auch unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen, dabei muss er aber Neutralität und Toleranz gegenüber den erzieherischen Vorstellungen der Eltern aufbringen. Diese Verpflichtung stellt bei strikter Beachtung sicher, dass unzumutbare Glaubens- und Gewissenskonflikte nicht entstehen und eine Indoktrination der Schüler etwa auf dem Gebiet der Sexualerziehung unterbleibt.

Hinsichtlich der Präventionsveranstaltung hat das Amtsgericht in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise darauf abgestellt, dass die Schule mit der Sensibilisierung der Kinder für etwaigen sexuellen Missbrauch und dem Aufzeigen von Möglichkeiten, sich dem zu entziehen, das ihr obliegende Neutralitätsgebot

nicht verletzt hat. Die auf der Glaubensüberzeugung der Beschwerdeführer beruhenden elterlichen Vorstellungen von der Sexualerziehung ihrer Kinder sind durch die Präventionsveranstaltung nicht in Frage gestellt worden, weil diese die Kinder nicht dahin beeinflusst hat, ein bestimmtes Sexualverhalten zu befürworten oder abzulehnen. Die Bewertung des Amtsgerichts, dass ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot durch die Karnevalsveranstaltung nicht vorliegt, begegnet keinen Bedenken, da diese nicht mit religiösen Handlungen verbunden gewesen ist und die Kinder weder gezwungen waren, sich zu verkleiden noch aktiv mitzufeiern. Karneval oder Fastnacht ist kein katholisches Kirchenfest und heutzutage als bloßes Brauchtum der früher etwa vorhandenen religiösen Bezüge weitgehend entkleidet. Die Auffassung des Amtsgerichts, die Grundrechte der Beschwerdeführer aus Art. 4 und 6 GG gebieten nicht, ihren Kindern eine Konfrontation mit dem Faschingstreiben der übrigen Schüler zu ersparen, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Denn die mit dem Schulbesuch verbundenen Spannungen zwischen der religiösen Überzeugung einer Minderheit und einer damit in Widerspruch stehenden Tradition einer anders geprägten Mehrheit sind grundsätzlich zumutbar. Dies gilt umso mehr, als vorliegend die Schule einen schonenden Ausgleich zwischen den Rechten der Eltern und dem staatlichen Erziehungsauftrag auch dadurch gesucht hat, dass sie mit einem Schwimmunterricht und der Bewegungslandschaft in der Turnhalle zwei alternative Angebote zur Verfügung gestellt hat.

### **Bericht zum Projekt "Keiner fällt durchs Netz" im Saarland**

Anfang 2008 ging das Projekt „Keiner fällt durchs Netz“ im Saarland erstmals regulär an den Start. Das Jahr 2008 diente insofern auch als erster Durchlauf, um zu schauen, inwiefern dieses Projekt zur saarländischen Institutionen - Landschaft im frühkindlichen Bereich passen würde und die Projektangebote wie vorgesehen umgesetzt werden könnten.

Im Jahre 2008 wurden insgesamt 172 Fälle (Familien) im Projekt durch Familienhebammen betreut bzw. in diesen Fällen begann die Betreuung in 2008 (und kann in 2009 noch bis zum Erreichen des ersten Lebensjahres fortgesetzt werden). Dabei wurden 2.397 Hausbesuche durchgeführt, was eine durchschnittliche Quote von 13,9 projektfinanzierten Besuchen pro Familie ergibt. Entsprechend ihrer Größe und Sozialstruktur zeigen sich dabei in den verschiedenen saarländischen Kreisen deutliche Unterschiede in den Betreuungszahlen; die Spanne reicht von 11 Fällen in St. Wendel bis hin zu 43 Fällen im Regionalverband Saarbrücken. Auch die Anzahl der betreuenden Hebammen ist in den Kreisen unterschiedlich, sie reicht von 3 in St. Wendel bis hin zu 9 im Regionalverband (Abbildung 1).

	St. Wendel	Saarpalz	Neunkirchen
Fälle	11	38	39
Hebammen	3	4	5

	Merzig-Wadern	Saarbrücken	Saarlouis
Fälle	17	43	24
Hebammen	3	9	3

Saarland gesamt:

Fälle: 172                      Hebammen: 27

Bezogen auf die Geburtenzahlen im Saarland führt die Zahl von 172 betreuten Familien zu einer Quote von 3,15% erreichter Familien im Saarland. Wenn wir anhand der von UNICEF angegebenen Zahlen für Industrieländer eine Mindestquote von 5% an „Risikofamilien“ kalkulieren sowie eine realistischerweise anzunehmende Quote von 50% ablehnenden Familien, wurde eine gute Quote in der Mitte der realistischen Spannbreite erreicht, gleichwohl wir uns natürlich eine Steigerung wünschen.

Aus einer Befragung der Familienhebammen über die Inhalte ihrer Hausbesuche ergab sich, dass lediglich 32% der angeführten Inhalte sich auf "Medizinische Versorgung", also eine originäre Aufgabe der nachsorgenden Hebamme, beziehen, wohingegen die verbleibenden 68% Inhalte aus dem eher psychosozialen Bereich umfassen, was als ein Hinweis auf die (gewünschte) stark psychosoziale Ausrichtung der Projekthebammen gesehen werden kann.

Es zeigte sich, dass landesweit die meisten Anfragen an die Koordinierungsstellen aus den Geburtskliniken (23,5%) kamen, gefolgt vom ASD (20 %) und den Nachsorgehebammen (22,5 %). Von den Beratungsstellen (10 %) und den niedergelassenen Ärzten (z.B. Gynäkologen, Kinderärzte) kamen mit 8% vergleichsweise wenige Anfragen. Fasst man die Kliniken und die Ärzte zusammen und ebenso den ASD und die Beratungsstellen, so kommt man auf nahezu gleich hohe Anteile der beiden Systeme Gesundheit und Jugendhilfe.

Es wurden 37 dokumentierte Fälle im Jahre 2008 abgeschlossen. Die von den Familienhebammen angegebenen Gründe für die Beendigung ihrer Betreuung verteilen sich so, dass erwartungsgemäß das

Erreichen des festgelegten Höchstalters von einem Jahr den Hauptgrund darstellt (34%), gefolgt von mangelnder Kooperation der Familie im Laufe der Betreuung (29%) sowie einem Umzug der Familie (10%). Nur in 10% der dokumentierten Beendigungen endete die Betreuung, weil kein (weiterer) Hilfebedarf vonseiten der HelferInnen gesehen wurde. Zehn Prozent der beendeten Fälle (4 Kinder) wurden durch eine Inobhutnahme beendet. Es ist sicherlich davon auszugehen, dass ohne den Zugang des Projektes diese Gefährdungen nicht in einem so frühen Alter (unter einem Jahr) entdeckt worden wären.

Diese ersten, hier stark zusammenfassend dargestellten Zahlen verdeutlichen unserer Ansicht nach zweierlei: Zum einen, dass es einen Bedarf für dieses spezifische Angebot im Saarland gibt, welches folgerichtig dann auch sowohl von den Familien als auch von den Institutionen und Einzelpersonen im Helfersystem „genutzt“ wird.

Zum anderen wird aber auch klar, dass und wie sich das Projekt weiterentwickeln muss, sei es in der absoluten Zahl der betreuten Familien, sei es in einer noch stärkeren und homogeneren Ausschöpfung der verschiedenen Helfergruppen oder sei es in einer angestrebten Reduktion der Abbrecherquote.

Dr. Andreas Eickhorst  
Institut für Psychosomatische Kooperationsforschung und Familientherapie  
Universitätsklinikum Heidelberg

### **Eine ausführliche Projektdarstellung ist zu finden in:**

Cierpka, M. (2009). „Keiner fällt durchs Netz“. Wie hoch belastete Familien unter-

stützt werden können. Familiendynamik, 34 (2), 36-47.

### **Frühe Hilfen oder die Wichtigkeit positiver frühkindlicher Familienerfahrungen**

Die Erfahrungen in den ersten Kindheitsjahren beeinflussen in entscheidender Weise neurophysiologische und hirnstrukturelle Parameter und legen so die Basis für die emotionale, kognitive und soziale Entwicklung eines Menschen. Schwierige soziale Bedingungen in dieser Zeit können diese Entwicklung einschneidend einschränken. Studien belegen, dass frühe Kindheitserfahrungen auf den Gesundheitsstatus, den Schulerfolg und die Lebensqualität tiefgreifende und anhaltende Auswirkungen haben. Beispielhaft soll dies eine Studie der Arbeitsgruppe Felitti verdeutlichen: Hier fand sich ein linearer Zusammenhang zwischen der Zahl der familiären Belastungsfaktoren im ersten Lebensjahr und dem späteren Vorkommen von schweren Krankheiten (z.B. Krebs, chronische Atemwegserkrankungen, Lebererkrankungen) und Verhaltensproblemen im Jugend- und Erwachsenenalter. Beim Vorliegen von vier oder mehr Belastungsfaktoren erhöhte sich insbesondere das Risiko von Alkohol- und Drogenmissbrauch, Depressionen und Suizidversuchen, aber auch von Tabakkonsum, körperliche Inaktivität und Übergewicht. Als familiäre Belastungsfaktoren zählten in dieser Untersuchung Missbrauch (sexuell, körperlich oder psychisch), Konflikte in der Familie, Angehörige mit psychischen Erkrankungen (z.B. Depression der Mutter), Drogenprobleme, Gefängnisstrafen oder Gewalthandlungen in der Familie sowie gesundheitliches Risikoverhalten.

Junge Eltern müssen bereits ab der Geburt eines Kindes in der Lage sein, die physischen und psychischen Grundbedürfnisse ihres Kindes zu erfüllen und diese Verrichtungen mit ihren anderen familiären und sonstigen Aufgaben in Einklang zu bringen. Dazu sind Informationen über die physischen Bedürfnisse von Säuglingen wie Ernährung und Pflege notwendig, bevor es aufgrund von mangelnden Informationen zu Unterlassungen oder Fehlern kommen kann. Für die äußerst wichtige Aufgabe des Beziehungs- und Bindungsaufbaus zu ihrem Kind sind intuitive Elternkompetenzen und Feinfühligkeit von entscheidender Bedeutung. Diese generell bei allen Eltern vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten können durch sämtliche Faktoren beeinträchtigt werden, die die Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und emotionale Verfügbarkeit in Bezug auf das Baby beeinträchtigen – Stress, Erschöpfung, Überforderung, intensive negative Affekte, Verstrickung in Konflikte, Depression, eigene Vernachlässigungs- und Misshandlungserfahrungen in der Kindheit oder auch traumatische Erfahrungen, zum Beispiel auch im Geburtskontext.

Es ist deshalb unstrittig, dass alle Familien in dieser frühen Zeit in irgendeinem Maße Unterstützung bedürfen, um ein Optimum an Lebensqualität und Gesundheit zu erhalten bzw. zu erreichen - unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund. So wie Frauen und Männer, die sich inadäquat ernähren, rauchen, Alkohol oder Drogen konsumieren, die psychischem Stress im Zusammenhang mit Armut, Konflikten mit oder ohne Gewalt ausgesetzt sind, ein höheres Risiko für die physische Entwicklung und das Gedeihen des Säuglings bewirken, so wirkt sich auch eine instabile, unsichere oder überhaupt nicht vorhandene Bindung zu

den primären Bezugspersonen in ähnlicher Weise Risiko erhöhend für die psychosoziale Entwicklung der Kinder aus.

Diese Problematik kann auch auftreten, wenn etwa eine Mutter selbst in Beziehungen Misshandlungen und/oder Missbrauch ausgesetzt ist. Dies bedeutet für sie und ihr Kind eine schlechtere Prognose im Hinblick auf Gesundheit, Lebensqualität und Bildungsstand. Denn Frauen, die Gewalt erfahren und in ständiger Angst leben, tun sich schwerer, dem Kind ein sicheres Bindungsverhalten anzubieten, sie haben auch größere Schwierigkeiten beim Stillen. Das Baby hat schlechtere Entwicklungsbedingungen und es wird wahrscheinlicher, dass sich bei ihm ebenfalls ein unsicheres Bindungsmuster herausbildet. Das Auftreten von Gewalt und Beziehungsstörungen in den ersten Jahren der Kindheit führt auch zu dysfunktionalen neurophysiologischen Veränderungen, die für das Baby ein größeres Risiko bedeuten, später eine Depression, eine Angsterkrankung oder andere psychische Störungen zu entwickeln.

Im Rahmen einer Präventionsmaßnahme sind zumindest einige dieser Faktoren für Interventionen zugänglich: Stressreduktion, Auffangen von Überforderungen sowie Einsichten in eigene Traumata können einer Blockade der intuitiven Elternkompetenzen entgegenwirken. Eine gute Aufklärung mit Informationen über allgemeine Mechanismen kindlicher Entwicklung und elterlicher Kompetenzen (z.B. in Elternkursen) unterstützt das elterliche Verständnis der kindlichen Signale. Ein „Kommunikationstraining“ kann dabei helfen, adäquate Muster der Kommunikation mit dem Säugling einzuüben. Ein Emotionsmanagement wiederum kann es ermöglichen, Ärger und Gefühle von Hilflosigkeit im Umgang mit schwierigen Situa-

tionen mit dem Kind zu entschärfen. Die Fertigkeit der elterlichen Feinfühligkeit gilt dabei als eher erlern- und trainierbar als intuitive Elternkompetenzen.

Die momentan bundesweit sehr stark geförderten Präventionsprogramme im Rahmen der frühen Hilfen (z.B. "Keiner fällt durchs Netz") bauen auf diesen Erkenntnissen auf und kombinieren in der Regel psychoedukative Ansätze im oben beschriebenen Sinne mit einem basalen Unterstützungsangebot für die Eltern in Hausbesuchen.

### **Vertiefende Literatur zum Weiterlesen:**

Cierpka, M. (2005). Besser vorsorgen als nachsorgen. Möglichkeiten der psychosozialen Prävention. In M. Cierpka (Hrsg.), *Möglichkeiten der Gewaltprävention*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Reichle, R. & Franiek, S. (2008). Auch positive Ereignisse erfordern Bewältigung: Prävention von Partnerschaftsproblemen nach dem Übergang zur Elternschaft. In J. Borke & A. Eickhorst (Hrsg.), *Systemische Entwicklungsberatung in der frühen Kindheit*. Wien: facultas/UTB.

Felitti, V., Anda, R., Nordenberg, D., Williamson, D., Spitz, A., Edwards, V., Koss, M. & Marks, J. (1998). Relationship of childhood abuse and household dysfunction to many of the leading causes of death in adults. *American Journal of Preventive Medicine* 14, 245-258.

Suess, K., Kißken, R. (2005). Frühe Hilfen zur Förderung der Resilienz auf dem Hintergrund der Bindungstheorie. In M. Cierpka (Hrsg.), *Möglichkeiten der Gewaltprävention*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

---

**Der Flyer Inklusionspädagogik kann beim Landesjugendamt angefordert werden.**

An das  
Ministerium für Bildung,  
Familie, Frauen und Kultur  
-Landesjugendamt-  
Hohenzollernstr. 60  
66117 Saarbrücken

**Personalmeldung der Einrichtung gemäß § 47 Abs. 1, 1. und 2. SGB VIII**

**Einrichtung:**

**Träger:**

Name: .....  
Straße: .....  
PLZ, Ort: .....  
Telefon: .....  
E-Mail: .....  
Leitung: .....

**Ausgeschieden:**

Name:	Vorname:	Abschluss als:	Einsatz mit Stunden/Woche:	Datum:
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

**Eingestellt:**

Name:	Vorname:	Abschluss als:	Einsatz mit Stunden/Woche:	Datum:
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

Ich versichere, dass bei diesen neu eingestellten Fachkräften die persönliche Eignung  
gem. § 72a SGB VIII überprüft wurde.

....., den .....  
(Ort) (Datum)  
.....  
(Unterschrift - Funktion)



## Konsultationen in der Praxis

Im Rahmen der Qualitätsinitiative „Lernen von der Praxis für die Praxis“ des **Ministeriums für Bildung, Familie, Frauen und Kultur** in Zusammenarbeit mit dem DIAKONISCHEN WERK AN DER SAAR gGmbH und dem Caritasverband für die Diözese Trier e.V. bieten vier Konsultationseinrichtungen im Saarland **offene Termine** an, zu denen interessierte Einzelpersonen und Kleingruppen in die Konsultationskitas ihres Interessenschwerpunkts eingeladen sind. Die Konsultationen sind kostenlos.

- **ev. Kita Lutherhaus Noldplatz, Saarbrücken-Burbach**  
Schwerpunkt:  
 Beobachtung und Dokumentation mit dem Schwerpunkt Bildungsgerechtigkeit, offene Gruppenarbeit, Portfolio

Termin 1: Dienstag, 04.05.2010

Termin 2: Dienstag, 05.10.2010

Kontakt: Frau Klinges; Frau Scheller

Tel. 0681 – 79523 ; email: [evkita-Lutherhaus@arcor.de](mailto:evkita-Lutherhaus@arcor.de)

### **Kath. Kita St. Marien, Mettlach-Orscholz**

Schwerpunkt:

Bilinguale Erziehung im Handlungskonzept „Situationsansatz“, Partizipation, Bildungs- und Lerngeschichten, Portfolio, Erziehungspartnerschaft

Termin 1: Dienstag, 20.04.2010

Termin 2: Montag, 27.09.2010

Kontakt: Frau Uder, Frau Lellig

Tel. 06865–8459; email: info @kita-orscholz.de ; [st.marien-orscholz@kita-saar.de](mailto:st.marien-orscholz@kita-saar.de)

### **Kath. Kita St. Willibrord Rehlingen-Siersburg**

Schwerpunkt:

Partizipation mit Kindern unter 3: Raumgestaltung, Beobachten und Dokumentieren, Projekte, Erziehungspartnerschaft

Termin 1: Freitag, 23.04.2010

Termin 2: Montag, 20.09.2010

Kontakt: Frau Lassahn, Frau Malburg

Tel. 06835 – 1760; email: [kiga-st.willibrord@t-online.de](mailto:kiga-st.willibrord@t-online.de)

### **ev. Kita Taubenstraße, Saarlouis**

Schwerpunkt:

Raumkonzeption, Kinder unter 3, Partizipation, Beobachten und Dokumentieren, Portfolio, Lernwerkstatt

Terminanfragen an die Einrichtung

Kontakt: Frau Hock-Forth, Frau Fritsch

Tel. 06831 – 3135; email: [kita@evangelische-kirche-saarlouis.de](mailto:kita@evangelische-kirche-saarlouis.de)